

144/A XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Udo Grollitsch, Georg Schwarzenberger, Aumayr, Dr. Khol
und Kollegen

betreffend Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes für Tiere

Das Strafrecht dient dem Zweck, besonders verabscheuungswürdige Taten einer gerechten Bestrafung zuzuführen und damit auch die Begehung von Straftaten zu verhindern. Es stellt daher die schärfste gesetzliche Waffe nicht nur für an Menschen begangene Straftaten dar, sondern soll auch den Schutz unserer wehrlosen Mitgeschöpfe vor Tierquälerei sicherstellen. Diese Schutzfunktion des Strafrechts für Tiere ist derzeit nicht in einem befriedigenden Ausmaß erfüllt. Viele Taten werden, obwohl sie von der Bevölkerung eindeutig als Tierquälerei empfunden und daher auch angezeigt werden, nicht oder nicht ausreichend als solche auch strafrechtlich verfolgt. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das hilflose Aussetzen von Tieren, Mißstände beim Transport eines oder weniger Tiere, das in tierquälerischer Absicht erfolgende Aufeinanderhetzen von Tieren zum Gaudium oder um Wetteinsätze zu gewinnen, Qualen durch eine den Bedürfnissen völlig widersprechende Tierhaltung sowie entsetzliche Gewalttaten im Zusammenhang mit Satanskulten. Immer wieder muß festgestellt werden, daß Anzeigen wegen Tierquälerei zu einem hohen Prozentsatz zurückgelegt oder Täter freigesprochen werden (etwa 70 % der Strafverfahren wegen § 222 StGB enden mit Freispruch, im Durchschnitt aller gerichtlichen Strafverfahren werden nur 12 % der Angeklagten freigesprochen!).

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, daß diese Fakten ein Überdenken der geltenden Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Tierschutz dringend erforderlich machen; sie stellen daher den nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs zuzuleiten, der einen besseren Schutz von Tieren vor Tierquälerei vor allem auch durch das hilflose Aussetzen von Tieren, Mißstände beim Transport eines oder weniger Tiere, das in tierquälerischer Absicht erfolgende Aufeinanderhetzen von Tieren zum Gaudium oder um Wetteinsätze zu gewinnen, Qualen durch eine den Bedürfnissen völlig widersprechende Tierhaltung sowie entsetzliche Gewalttaten im Zusammenhang mit Satanskulten sicherstellt.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.